

Sitzung vom 23. März 1994

854. Anfrage (Merkblatt über Abschreibungen bei der eidgenössischen Wehrsteuer)

Kantonsrat Thomas Isler, Rüslikon, hat am 3. Januar 1994 folgende Anfrage eingereicht:

Das Merkblatt A 1979 der eidgenössischen Wehrsteuer für geschäftliche Betriebe über Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe, basierend auf Art. 22 und Art. 49 des Wehrsteuerbeschlusses, datiert aus dem Jahre 1979. Dementsprechend sind Datenverarbeitungsanlagen (Hardware und Software) im Normalfall mit maximal 40% p.a. abschreibbar. Für Abschreibungen auf dem Anschaffungswert ist der genannte Satz um die Hälfte zu reduzieren.

In den vergangenen Jahren hat das kantonale Steueramt Zürich bei EDV-Anlagen jeweils ein Auge zugezückt und Direktabschreibungen im Anschaffungsjahr gestattet bzw. zugelassen. Dies aus der Erkenntnis, dass solche Anlagen ausserordentlich rasch überaltern und es sich nicht rechtfertigt, Abschreibungen über mehrere Jahre vorzunehmen.

In einem uns bekannten Fall ist nun vor kurzem diese Politik in Frage gestellt worden, indem Abschreibungen auf mehrere lange Jahre verteilt wurden und eine entsprechend höhere Abschreibung steuerwirksam aufgerechnet wird.

Dies unter Würdigung, dass im Jahre 1979, als das Merkblatt erstellt wurde, die entsprechenden EDV-Anlagen im wesentlichen aus Main-Frames und Minicomputern bestanden, die die mittlere Datentechnik benutzten und deren Hardware-Modelle damals vielleicht etwa fünf bis zehn Jahre halten konnten.

1993, wo die gesamte EDV-Welt mit PC, PC-Servers, auch zentralen, arbeitet, und wo 100fache Leistungssteigerungen für den gleichen Preis erzielt werden, wo der Modellwechsel innert einem bis eineinhalb Jahren stattfindet und jeweils eine neue Prozessorgeneration präsentiert wird, ist das schlichtweg unverständlich. Jede neue Prozessorgeneration hat einen Faktor von 2 bis 4 mehr an Leistung bei stark reduzierten Kosten.

Entsprechend scheint das Merkblatt über die Abschreibungen in diesem Punkt extrem revisionsbedürftig.

Datenverarbeitungsanlagen, wie sie heute in Unternehmungen installiert werden, haben in aller Regel eine ausserordentlich kurze Lebensdauer, denen die heutigen Abschreibungssätze nicht mehr gerecht werden.

Aus diesem Grund bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass die Abschreibungssätze dieses Merkblattes unter Würdigung der tatsächlichen Situation im EDV-Markt verändert bzw. stark erhöht werden müssen?
2. Ist der Regierungsrat bereit, sich im Rahmen der Kontakte der Finanzdirektion mit der eidgenössischen Wehrsteuerverwaltung für eine Revision dieses Merkblattes einzusetzen?
3. Ist der Regierungsrat weiter bereit, im Sinne gewalteter Praxis früherer Jahre Abschreibungen auf solchen Anlagen sofort oder allerhöchstens auf zwei Jahre verteilt zu akzeptieren? Das Gebot der Bilanzwahrheit verlangt dies kategorisch.
4. Ist der Regierungsrat weiter bereit, im Bereich einer flexiblen Abschreibungspolitik den Wirtschafts- und Dienstleistungsunternehmen flexibel entgegenzukommen? Dies im Sinne der Politik, dass man die Hühner nicht schlachten soll, die die goldenen Eier legen, und dass auch eine derartige Politik wirtschaftsfördernd wirkt und ganz besonders in rezessiven Zeiten entsprechend erwünscht ist.

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Thomas Isler, Rüschlikon, wird wie folgt beantwortet:

1. Zu den Aufwendungen, die den steuerbaren Gewinn eines Personen- oder Kapitalunternehmens schmälern, gehören auch die geschäftsmässig begründeten Abschreibungen (vgl. §§ 25 Abs. 1 lit. b und 45 Abs. 1 lit. a des Steuergesetzes vom 8. Juli 1951). Mit den Abschreibungen auf den abnutzbaren Wirtschaftsgütern wird dabei der Verminderung der nutzbaren Leistung dieser Vermögenswerte Rechnung getragen. Die Sachanlagen sind handelsrechtlich und - gemäss dem Grundsatz der Massgeblichkeit der Handelsbilanz - auch steuerrechtlich mindestens auf den Wert abzuschreiben, der ihnen am Bilanzstichtag für das Geschäft zukommt (Art. 960 Abs. 2 OR).

Die angemessene Zuordnung des Abschreibungsaufwandes auf die einzelnen Positionen erfolgt in der Buchführungspraxis nach verschiedenen Methoden. Die Zürcher Steuerpraxis anerkennt sowohl die Methode der Normalsätze als auch die Sofortabschreibung.

a) Bei der Anwendung von sogenannten Normalsätzen, die zum Ausgleich einer ganzjährigen Entwertung bestimmt sind, erfordert dies - vom Grundsatz her - eine entsprechende Berechnung der Nutzungsdauer, um die Anlagekosten auf die einzelnen Jahre verteilen zu können. Alsdann sind auf dieser Grundlage für die einzelnen abnutzbaren Wirtschaftsgüter bestimmte Abschreibungssätze - degressiv oder linear - festzulegen. Die Zürcher Steuerbehörde hält sich dabei an die in einem Merkblatt der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 18. Januar 1980 festgehaltenen Abschreibungssätze (Zürcher Steuerbuch, Nr. 52/36-h).

Gemäss diesem Merkblatt beträgt der Normalsatz in Prozenten des Buchwerts (degressive Abschreibung) für Datenverarbeitungsanlagen (Hardware und Software) 40%, so dass der Restwert nach drei Jahren noch rund 20% des Anschaffungswerts beträgt. Für (lineare) Abschreibungen auf dem Anschaffungswert reduziert sich dieser Satz um die Hälfte. Abschreibungen, die nach diesen Normalsätzen vorgenommen werden, gelten von vornherein als geschäftsmässig.

Soweit jedoch die tatsächliche Nutzungsdauer eines Wirtschaftsgutes kürzer ist als jene Dauer, die den erwähnten Normalsätzen zugrunde liegt, so müssen schon handelsrechtlich höhere Abschreibungen vorgenommen werden. Gemäss dem Grundsatz der Massgeblichkeit der Handelsbilanz sind solche höheren Abschreibungen aber auch steuerrechtlich zulässig. Das gilt auch für eine Datenverarbeitungsanlage, die - aus Gründen der technischen Weiterentwicklung - schon nach kurzer Nutzungsdauer durch eine neue Anlage zu ersetzen ist. Findet ein solcher Wechsel statt, so ist spätestens auf den Zeitpunkt des Abgangs handelsrechtlich wie steuerrechtlich eine ausserordentliche Abschreibung vorzunehmen, vorbehaltlich eines Erlöses für die abgehende Anlage.

b) Bei der Methode der Sofortabschreibung werden die Anlagekosten nicht nach einem bestimmten Schlüssel auf die Nutzungsdauer verteilt, sondern im Anschaffungs- oder Herstellungsjahr bis auf den Endwert abgeschrieben. Diese besondere Abschreibungsmethode beruht auf dem Gedanken, dass auf lange Dauer die jährlichen Erfolgsrechnungen bei sofortiger Abschreibung der Anlagekosten mit denselben Ergebnissen enden wie bei Anwendung der periodischen Abschreibungen mit den Normalsätzen. In diesem Sinne wird die Sofortabschreibung zugelassen für laufend zu ersetzende, abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter. Dagegen ist sie ausgeschlossen für nur in grossen Zeitabständen oder einmalig angeschaffte Wirtschaftsgüter. In diesem Rahmen sind Sofortabschreibungen auch bei Datenverarbeitungsanlagen steuerrechtlich zulässig.

2. Von daher drängt sich eine Erhöhung der erwähnten Normalsätze nicht auf. Somit besteht auch kein Anlass, sich bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung für eine Änderung des fraglichen Merkblattes einzusetzen.

Die steuerrechtliche Zulässigkeit von Abschreibungen beurteilt die Zürcher Steuerpraxis seit je grosszügig, was insbesondere auch darin zum Ausdruck kommt, dass sie - im Gegensatz zu anderen Kantonen - die Methode der Sofortabschreibung kennt. An dieser grosszügigen Praxis soll auch in Zukunft festgehalten werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Zürich, den 23. März 1994

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiler